



Satzung

Bei der Abfassung dieser Satzung ist an einigen Stellen auf die gleichzeitige Nennung der Geschlechtskategorien männlich, weiblich und divers verzichtet worden, um die Lesbarkeit zu gewährleisten.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Westfälisches Industriemuseum /Ziegelei Lage e. V.“, kurz „Förderverein Ziegelei Lage e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Lage und ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Landschaftsverbandes Westfalen/Lippe bei der Unterhaltung und dem weiteren Ausbau des Industriemuseums/Ziegelei Lage.

(2) Dabei unterstützt der Verein das Museum ideell und materiell bei dessen Aufgaben und hilft ihm dabei, eine breitere Basis im sozialen, gesellschaftlichen und politischen Leben in Lippe und darüber hinaus zu erreichen.

(3) Der Verein will dazu beitragen, dass das Museum zunehmend einen festen Platz im Bewusstsein der ostwestfälisch-lippischen Bevölkerung findet.

(4) Er legt besonderes Gewicht auf die weitere Erforschung der Geschichte der lippischen Wanderziegler und ihrer Frauen sowie auf die Erforschung der Geschichte der Ziegelherstellung.

(5) Auch insofern stellt er ein Bindeglied zwischen dem Museum und den traditionsreichen lippischen Zieglervereinen dar.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Verfolgung anderer, als die in dieser Satzung genannten Zwecke, insbesondere die Erstrebung von Gewinn, ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(8) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel sollen durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden und dergl. aufgebracht werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verein können werden

- Natürliche Personen
- Juristische Personen, die ihre Mitgliedschaft durch einen dem Vorstand zu benennenden Repräsentanten ausüben.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

(3) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, ggfs. durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und an den Vorstand zu richten. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig oder dann, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied vorher Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben worden ist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Spenden

(1) Jedes Mitglied hat einen von der Mitgliederversammlung vorab festzusetzenden Jahresbeitrag zu leisten. Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder in einer separaten Beitragsordnung regeln. Die Beträge sind im Voraus, spätestens bis zum 31.03. zu zahlen.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins entgegenzunehmen.

§ 6 Ausschluss von Rückforderungen

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Förderverein oder dessen Auflösung keinerlei Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

§ 7 Organe des Fördervereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der Beirat (bei Bedarf)

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, im Falle von Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat 4 Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Beratungsgegenstände zu erfolgen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Drittel der bei Beginn des laufenden Geschäftsjahres vorhandenen Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitglieder haben das Recht, noch in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die das Beratungsergebnis festhält.

§ 9 Vereinsvorstand, Vertretung des Fördervereins

(1) Der Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Er soll aus 9 Mitgliedern bestehen, von denen eines auf Vorschlag des Zieglerringes zu wählen ist.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder oder der geschäftsführende Vorstand anwesend sind

(5) Der Leiter des Museums soll zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen er mit beratender Stimme teilnehmen kann.

(6) Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann für die Dauer seiner Wahlzeit zu seiner Beratung einen Beirat bestellen. In diesen Beirat sollen Personen, vornehmlich aus dem Kreis der Zieglervereine, berufen werden, deren Rat den Zielen des Fördervereins dienlich sein kann.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des angelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Fördervereins

(1) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

(2) Im Falle der Auflösung des Fördervereins fällt das Vereinsvermögen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (Westfälisches Industriemuseum) zu unter der Auflage, es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, soweit es nicht zu dem im Sinne des in § 2 genannten Satzungszweck eingesetzt werden kann.

Heinrich Schmidtpott

Vorsitzender

Reinhold Berling

Stellv. Vorsitzender

Reinhard Weber

Schriftführer